

Satzung des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 26. Juni 2008 und nach Zustimmung des Hochschulrates vom 3. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

I. Gliederung und Aufgaben

§ 1 Studiengänge

- (1) Dem Fachbereich Medien sind der Bachelor-Studiengang Multimedia Production und der Master-Studiengang Multimedia Production zugeordnet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich bildet die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre an der Hochschule.
- (2) Der Fachbereich nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die das Hochschulgesetz für den Fachbereich vorsieht.

II. Organe

§ 3 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereiches sind:

1. der Fachbereichskonvent und
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Fachbereichskonvent

- (1) Dem Fachbereichskonvent gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. elf Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und
 3. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.Sollten in einer Mitgliedergruppe nicht ausreichend Mitglieder der Gruppe zur Verfügung stehen, ist eine geringere Anzahl in der entsprechenden Gruppe zulässig.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.
- (3) Der Fachbereichskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Dekanin oder einen Dekan und eine Prodekanin oder einen Prodekan für

eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

- (4) Der Fachbereichskonvent beschließt über alle Angelegenheiten des Fachbereichs.
- (5) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte, soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Kultur- und Wissenschaftskommunikation oder die vertretende Person nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 5 Die Dekanin oder der Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er hat den Vorsitz des Fachbereichskonvents. Sie oder er beruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.
- (2) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent seine Aufgaben wahrnimmt und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereiches oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er das Präsidium.
- (5) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekanin oder den Prodekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan einzuladen sind. Zur erstmaligen Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans werden die Konventsmitglieder von dem bisherigen Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses Multimedia unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen.

- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt. Der Konvent wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann nur gewählt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder des Konvents anwesend sind. Im ersten Wahldurchgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahldurchgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahldurchgang von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
- (5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich vor der Wahl eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.
- (6) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich bekannt.

§ 7 Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan übernehmen die Ämter mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (2) Wurde die Wahl erforderlich aufgrund des frühzeitigen Ausscheidens aus dem Amt, so übernehmen die neu Gewählten ihre Ämter mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Aufgaben und Willensbildung

- (1) Der Konvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse des Konvents werden in der Regel in Sitzungen gemäß § 3 ff. gefasst; die Dekanin oder der Dekan kann ausnahmsweise eine Entscheidung durch Umlauf herbeiführen, soweit kein Mitglied des Konventes diesem Entscheidungsverfahren widerspricht.

- (3) Während der vorlesungsfreien Zeit soll der Fachbereichskonvent nur in dringenden Fällen einberufen werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass der Fachbereich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Nachwuchsförderung Frauen und Männern gleichermaßen die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches regeln sich nach HSG, § 27, Abs. 1 – 3.

III. Fachbereichsausschüsse

§ 10 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.

IV. Einrichtungen des Fachbereichs und Schlussbestimmungen

§ 11 Einrichtungen

Der Fachbereich Medien bildet eine organisatorische Einheit. Am Fachbereich Medien besteht folgende Einrichtung:

- Zentrum für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Fachhochschule Kiel zur Errichtung eines Gemeinsamen Ausschusses Multimedia vom 23. Januar 2003 (NBl. MBWFK 2003 S. 56) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, den 18. Juli 2008

- Der Präsident -
Prof. Dr. Udo Beer